

Inhalt:

1. Wertermittlung bei Spende von unverkäuflichen Waren
2. Blockwahl im Sonderfall auch ohne Satzungserlaubnis
3. Auch Personalüberlassung durch gemeinnützige Einrichtungen ist genehmigungspflichtig

Seminare für Vereine

Vereine und Gemeinnützigkeit aktuell

Hamburg, 18. Juni 2016

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Essen, 23. April 2016

Berlin, 30. April 2016

Frankfurt/M., 28. Mai 2016

Praxiswissen für Vereinsvorstände

Berlin, 4. Juni 2016

Online-Seminare

Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung

13. April 2016 - 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung I - Grundlagen der Buchführung

27. April 2016 - 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung II - Praktische Buchführung

25. Mai 2016 - 18.00 - 20.00 Uhr

>> **Weitere Seminare, Infos und Anmeldung:** www.vereinsknowhow.de/seminare

1. Wertermittlung bei Spende von unverkäuflichen Waren

Spendet ein Unternehmer Produkte oder Waren an eine gemeinnützige Einrichtung, muss er die Entnahme aus dem Betriebsvermögen grundsätzlich wie einen Umsatz versteuern. Ein Sonderfall sind nicht verkäufliche Produkte.

Sachspenden aus Betriebsvermögen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Damit soll der vorangegangenen Vorsteuerabzug ausgeglichen und der Letztverbrauch besteuert werden.

Bemessungsgrundlage einer Sachspende – so die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen – sind nicht die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern der fiktive Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Spende, d.h. der aktuelle Verkehrswert. Das gilt auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände.

Hinweis: Allerdings gilt hier das Buchprivileg. Der Unternehmer darf also wahlweise den Buchwert als Entnahmewert ansetzen.

Spendet ein Unternehmer Waren, die nicht mehr verkäuflich sind, wird – so die OFD – der Wert naturgemäß gegen Null tendieren. Beispiele für solche Waren sind

- Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums und Frischwaren mit Mängeln, wie Obst und Gemüse,
- Non-Food-Artikel mit falscher Etikettierung oder unzureichender Befüllung.

Die Finanzverwaltung weitet damit die Billigkeitsregelung, die sie für die Spende von Backwaren des Vortages an eine Tafel getroffen hat, auf Waren allgemein aus.

Hinweis: Für das Ausstellen der Zuwendungsbestätigung gelten die gleichen Wertermittlungsregelungen. Auch der Spendenabzug ist also gleich null.

OFD Niedersachsen, Schreiben vom 22.12.2015, S 7109 - 31 - St 171

2. Blockwahl im Sonderfall auch ohne Satzungserlaubnis

Eine Blockwahl – bei der eine Gruppe von Kandidaten gemeinsam gewählt wird – ist in der Regel nur zulässig, wenn die Satzung das ausdrücklich erlaubt. Im Sonderfall kann aber etwas anderes gelten.

Wahlen müssen im Verein nach den BGB-Vorgaben als Einzelwahl durchgeführt werden. Nur wenn die Satzung das ausdrücklich regelt, ist ein Wahlverfahren zulässig, bei dem nicht für jeden Kandidaten getrennt mit Ja und Nein gestimmt wird.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hat das Oberlandesgericht (OLG) Bremen behandelt. Die Mitgliederversammlung hatte die Wiederwahl zweier Vorstandmitglieder ohne Einzelabstimmung über die Kandidaten beschlossen. Das Vereinsregister verweigerte mit Verweis auf eine fehlende Satzungsregelung die Eintragung des Vorstandes.

Das OLG dagegen hatte im konkreten Fall keine Einwände gegen das Wahlverfahren. Unter folgenden Voraussetzungen hielt es eine solche Blockwahl auch ohne Satzungserlaubnis für zulässig:

- der Vorschlag für die Blockwahl kam aus dem Mitgliederkreis (d.h. nicht von der Wahlleitung)
- es gab auch keine Debatte, in der abweichende Meinungen geäußert wurden
- die Wahl erfolgt einstimmig

In diesem Fall – so das OLG – hat der Verfahrensverstöß keine Relevanz für die Ausübung der Mitwirkungsrechte und ist deswegen ohne Schaden für die Wirksamkeit der Wahl.

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Beschluss vom 12.10.2015, 2 W 68/15

3. Auch Personalüberlassung durch gemeinnützige Einrichtungen ist genehmigungspflichtig

Auch bei gemeinnützigen Organisationen ist eine entgeltliche Arbeitnehmerüberlassung erlaubnispflichtig.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts (LArbG) Baden-Württemberg greift auch hier die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Danach brauchen Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten Arbeitnehmer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen wollen, eine Erlaubnis.

Das AÜG enthält keine eigene Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit. Das LArbG verweist dazu auf die Definition des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen des Wettbewerbsrechts. Danach ist jede Tätigkeit wirtschaftlich, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten (EuGH, Urteil vom 10.01.2006, C-222/04). Darunter fällt auch eine ohne Gewinnerzielungsabsicht betriebene Arbeitnehmerüberlassung durch eine gemeinnützige Institution. Auch sie tritt nämlich dabei als Verleiherin in Konkurrenz zu anderen Verleihern und nimmt damit am Wirtschaftsverkehr teil. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Arbeitnehmerüberlassung Hauptzweck ist oder nur gelegentlich erfolgt.

Steuerlicher Hinweis: Die Überlassung von Personal an andere gemeinnützige Einrichtungen ist nach § 58 Nr. 4 Abgabenordnung unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Sie ist aber regelmäßig ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Umsatzsteuerlich gilt der Regelsteuersatz (19%).

LArbG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.2.2016, 3 TaBV 2/14

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **www.vereinsknowhow.de/werbung.htm**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl